

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H G O. in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der ~~Stadtverordnetenversammlung~~/Gemeindevertretung vom 1.8.1963..... als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straße Nr. 3: Oberbergstraße

in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgemeines Wohngebiet in 2 geschossiger Bauweise ausgewiesen.
- 2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3) Die Gebäudestellung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.
- 4) Die Traufhöhe (Dachrinnenunterkante) darf gemessen von OK Straße bei 2 geschossiger Bebauung 6,70m Höhe nicht übersteigen.
- 5) Dachformen: Satteldächer
Dachneigungen: 30°
- 6) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraune Falzziegel
- 7) Nicht zulässig sind Gaupen, Drempel (Kniestocke) u. Zwerchgiebel.
- 8) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
- 9) Die angegebenen Geschößzahlen sind rechtsverbindlich.
- 10) Die Eigentümer, deren bestehendes Wohnhaus oder Bauvorhaben in der 30m Waldschutzgrenze liegen, haben der zuständigen Forstverwaltung eine Enthaltungserklärung abzugeben.

Ausnahmen: Bei Änderungsvorschlägen sind andere Dachformen und Neigungen nur bei nebeneinanderliegenden Häusern von mindesten 3 und mehr zulässig. Die der Änderung zustimmenden Bauherren haben eine grundbuchliche Verpflichtung einzugehen.

Medenbach, den 2.8.1963.....

.....gez. Vogel.....

Bürgermeister

.....gez. Vogel.....

~~Stadtverordneten~~
Gemeindevertreter - Vorsteher